

### **Infoblatt „Stilllegung nicht mehr genutzter Entwässerungsanlagen“**

Von Entwässerungsanlagen dürfen keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen ausgehen. Das heißt, wenn nicht mehr benutzte Entwässerungsanlagen nicht beseitigt oder verfüllt werden, kann es z. B. zu baulichen Beeinträchtigungen, unzulässiger Nutzung, Geruchsemissionen, Wasseraustritt bei Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation, Eindringen von Grundwasser und der Ansiedlung von Nagetieren kommen. **Verantwortlich für die ordnungsgemäße Stilllegung ist der Grundstückseigentümer.**

Nicht mehr genutzte Grundleitungen sind abzutrennen, zu reinigen wasserdicht zu verschließen. Wir empfehlen sie auszubauen oder zu verfüllen.

Nicht mehr genutzte Vorbehandlungsanlagen sind ordnungsgemäß zu entleeren und zu reinigen. Die Vorbehandlungsanlagen sind von der Grundstücksentwässerungsanlage abzutrennen und die Enden der Grundleitungen wasserdicht zu verschließen. Details hierzu sind im "Infoblatt Stilllegung Abscheideranlagen" zu finden.

Wichtige Hinweise für Rückbauarbeiten:

- Beim Abriss der Grundleitungen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Übergang an der Grundstücksgrenze zu den Grundstücksanschlusskanälen fachgerecht verschlossen wird. So wird verhindert, dass unerwünschte Stoffe in die öffentlichen Leitungen gelangen.
- Es empfiehlt sich, die Grundleitungen ca. 0,50 m bis 1,00 m ab Grundstücksgrenze bestehen zu lassen, um eine spätere fachgerechte Anbindung zu erleichtern und/oder der Gehweg nicht absackt.
- Die Lage dieses Übergangs sollte auf Ihrem Grundstück eingemessen werden.